

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Probstei vom 31.05.2012

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 112), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H., S. 514) in Verbindung mit §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GOVBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H., S. 404), der §§ 1, 2, 6 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564), der §§ 30 und 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 1002) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425) verkündet als Artikel 2 des Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Probstei vom 07.04.2025 folgende 3. Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1

§13 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die zweijährige Regelentsorgung des in Haus-/Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes beträgt

65,39 € je Kubikmeter abgefahrenen Schlamm.

- (2) Die Benutzungsgebühr für die außerplanmäßige Bedarfsabfuhr des in Haus-/Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes beträgt

99,07 € je Kubikmeter abgefahrenen Schlamm.

- (3) Die Benutzungsgebühr für die zweijährige Regelentsorgung des in abflusslosen Schmutzwassersammelgruben gesammelten Abwassers beträgt

51,29 € je Kubikmeter abgefahrenen Abwassers.

- (4) Die Benutzungsgebühr für die außerplanmäßige Bedarfsabfuhr des in abflusslosen Schmutzwassersammelgruben gesammelten Abwassers beträgt

86,69 € je Kubikmeter abgefahrenen Abwassers.

(5) Hinzukommt ein Maut / Energiekostenzuschlag von 29,75 €/Stck.

(6) Eine Änderung in der Gebührenhöhe erfolgt durch Nachtragssatzung, wenn die wirtschaftlichen und geldlichen Verhältnisse dieses erfordern.

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, den 09.04.2025

(Siegel)

Amt Probstei

gez. Sönke Körber

-Amtsdirektor-